

Anmeldung zur Förderung von Kindern

in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) und Kindertagespflege



Nur vom Jugendamt auszufüllen!

Eingangsdatum: _____

Bezirksamt _____ von Berlin/Abteilung _____

Sachb.: Frau/Herr _____ Telefon: _____ Aktenzeichen: _____

Von der/den antragstellenden Person/en auszufüllen

Hinweis: Bitte lesen Sie die beigegefügte Erläuterungen!

Die Anmeldung muss i.d.R. bis spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung erfolgen!

Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an und füllen Sie den Bogen bitte deutlich aus. **Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular möglichst umgehend an Ihr zuständiges Jugendamt (in der Regel das Wohnsitzjugendamt).** Sollten sich in der Zeit zwischen Anmeldung und Abschluss eines Betreuungs- oder Tagespflegevertrages Änderungen insbesondere in Ihrer Familien- oder Arbeitssituation ergeben, so müssen Sie dies dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.

A. Fragen zu Anspruch/Bedarf des Kindes und zur Voraussetzung für Personalzuschläge

Bitte berücksichtigen Sie ggf. bei der Beantragung eines Platzes eine Eingewöhnungszeit (bis zu 4 Wochen).

1.1 Ich/Wir beantrage(n) zum _____ einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle.

(Hinweis: ein Anspruch auf den Nachweis eines Platzes in einer Tagespflegestelle besteht nicht. Wenn Sie eine Betreuung in einer Tagespflegestelle wünschen, wenden Sie sich bitte mit dem Bescheid an die dafür zuständige Stelle im Jugendamt.)

für das Kind

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ männlich
 weiblich
Staatsangehörigkeit _____
Wohnanschrift des Kindes _____

1.2 Besitzt das Kind keine deutsche Staatsangehörigkeit beantworten Sie bitte die nachfolgende Frage:

Wurde für das Kind Asyl beantragt oder anerkannt oder ist das Kind aus sonstigen Gründen als geflüchtet zu bezeichnen?

Ja Nein

1.3 Das Kind wird in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) betreut.

1.4 Angaben zu den Eltern/Antragstellern

Mutter

Inhaberin der Personensorge

(Hinweis: Wenn Sie als Eltern getrennt leben und gemeinsam sorgeberechtigt sind, einigen Sie sich bitte auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten.)

Mutter Empfangsbevollmächtigte

Vater

Inhaber der Personensorge

Vater Empfangsbevollmächtigter

Name _____

Name _____

Geburtsname _____

Geburtsname _____

Vorname: _____ Geburtsdatum _____

Vorname: _____ Geburtsdatum _____

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes **oder**

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes **oder**

Straße/Nr.: _____

Straße/Nr.: _____

1 _____ Berlin **Telefon tagsüber:** _____

1 _____ Berlin **Telefon tagsüber:** _____

Mindestens ein Elternteil (Mutter/Vater oder Lebenspartner/in), der mit dem Kind zusammenlebt, stammt aus dem Ausland. (Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist hierbei nicht maßgeblich!) Ja Nein

Sofern das Kind bei einer Pflegeperson lebt, Angaben zur Pflegeperson

Name _____ Vorname _____
 Telefon tagsüber: _____

Anschrift _____
 Empfangsbevollmächtigte/r

1.5 Die Anmeldung konnte nur kurzfristig erfolgen,

- wegen unmittelbarer Arbeits-/Ausbildungsaufnahme o.ä. Tätigkeiten nach Punkt 3.1
 weil das Kind neugeboren ist wegen Zuzugs nach Berlin wegen Teilnahme an einem Integrationskurs
 Sonstige Gründe (in Stichworten): _____

1.6 Ich/Wir benötige(n) folgenden Betreuungsumfang:

Hinweis:

Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf eine **Teilzeitförderung**.

Für Kinder unter einem Jahr gelten folgende Ansprüche: Lebt das Kind auf Dauer bei einer Pflegeperson hat es Anspruch auf eine **Halbtagsförderung**. Lebt das Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not-/Sammelunterkunft hat es Anspruch auf eine **Teilzeitförderung**.

Benötigen Sie einen höheren Betreuungsumfang oder Ihr Kind hat keinen der zuvor genannten Ansprüche müssen Sie den Bedarf nachweisen.

Bitte berücksichtigen Sie arbeitsbedingte Wegezeiten. Bei regelmäßig wechselnden Betreuungszeiten wird der Betreuungsumfang auf Grund Ihrer Angaben in Nr. 3.5 ermittelt [s. Erläuterungen Nr. 4.]

- halbtags** (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich) **ganztags** (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
 teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich) **ganztags erweitert** (über 9 Stunden)

1.7 Ich/Wir benötige(n) folgende Betreuungszeit: ab _____ Uhr bis _____ Uhr
 (Wenn Sie in Schichten arbeiten, geben Sie bitte den frühesten Betreuungsbeginn und das späteste Betreuungsende an!)

2. Angaben, die für eventuelle Personalzuschläge erforderlich sind

2.1 Wird in der Familie überwiegend deutsch gesprochen? Ja Nein

2.2 Ist das Kind behindert? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, ob eine der folgenden Zuordnungen besteht und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei oder geben Sie das entsprechende Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe Ihres Jugendamtes an.

Zum Verfahren der Feststellung des behinderungsbedingten Personalzuschlags lesen Sie bitte die Erläuterungen unter Punkt 3.

Zuordnung zu §§ 53/54 SGB XII Ja Nein

Wenn Ja, bitte zutreffende Behinderung ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

 auf Grund einer körperlichen Behinderung oder von einer solchen bedroht

 auf Grund einer geistigen Behinderung oder von einer solchen bedroht

Zuordnung zu § 35 a SGB VIII Ja Nein

Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe _____

2.3 Leben Sie mit dem Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not-/Sammelunterkunft?
 Ja Nein

B. Angaben zur Feststellung eines Bedarfs aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen

Hinweis: Die Fragen zu B brauchen Sie nur beantworten, wenn Ihr Kind noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat oder Ihr benötigter Betreuungsumfang höher ist als der unter **Nr. 1.6** genannte Anspruch. **Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 3!**

3.1 Arbeits-/Ausbildungsverhältnis der Eltern bzw. Pflegeperson/en, die mit dem Kind zusammenleben

Ich befinde mich bereits oder ab Betreuungsbeginn des Kindes in	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungsverhältnis
einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit	<input type="checkbox"/> selbständig/freiberuflich tätig	<input type="checkbox"/> selbständig/freiberuflich tätig
einer schulischen oder beruflichen Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung
einem Studium oder einer Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung
einer beruflichen Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (über das Jobcenter)	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II
einer sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit
einem Integrationskurs auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes oder einem freiwilligen, gleichwertigen Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrationskurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrationskurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs

3.2 Ich bin arbeitsuchend gemeldet. Ja Nein Ja Nein

3.3 Ich arbeite im Schichtdienst. Ja Nein Ja Nein

3.4 Dauer der bedarfsbegründenden Tätigkeit (Arbeit, Ausbildung, Studium etc.) von _____ bis _____ Uhr von _____ bis _____ Uhr
bedarfsbegründende Tätigkeit in Stunden _____ Stunden _____ Stunden

Wegezeiten - **insgesamt** - (täglich) _____ Stunden _____ Stunden

3.5 Bei regelmäßig wechselnden Betreuungsbedarfen (Ermittlung des monatlichen Durchschnittswertes)

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen, wird zunächst pauschal eine Halbtagsförderung am Vormittag (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) für fünf Tage die Woche zuerkannt. Um den Bedarf, der darüber hinausgeht, abdecken zu können, wird der entsprechende Mehrbedarf für eine Teilzeit-, Ganztags- oder erweiterte Ganztagsförderung auf der Grundlage Ihrer Angaben berechnet. Bitte geben Sie hierfür an, wie viele Stunden Sie durchschnittlich im Monat (vier Wochen) **über diese genannten Zeiten der Halbtagsförderung hinaus** arbeiten (gerundet auf volle Stunden). Sollte eine solche Angabe nicht ohne Weiteres möglich sein, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt.

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
Umfang der über eine Halbtagsförderung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr hinausgehenden monatlichen Arbeitszeit	_____ in Stunden	_____ in Stunden

Bitte beachten Sie, dass das Jugendamt auch hierzu Nachweise verlangen kann.

3.6 Liegen weitere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für den von Ihnen gewünschten Bedarf vor?
Falls ja, Angaben bitte in Stichworten

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Daten werden auf Grund von § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) in Verbindung mit den hierzu durch Rechtsverordnung geregelten, maßgeblichen Vorschriften erhoben. Danach

- sind alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60, 61 und §§ 65, 66, 67 SGB I,
- kann das Jugendamt Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden,
- dürfen die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen des Jugendamtes zu Zwecken des Platznachweises und der Planung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren.

Ich/Wir habe/n die beigefügte Information über die Verarbeitung von Sozialdaten zur Kenntnis genommen.

Datum der Antragstellung (Antragsteller/in) * (Antragsteller/in) *

* Die Anmeldung (der Antrag) ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Soweit nicht die Personensorgeberechtigten oder eine gemäß § 1688 BGB berechnete Pflegeperson, sondern andere Erziehungsberechtigte Antragsteller sind, ist regelmäßig das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich von diesem Antrag eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen herzustellen.

Anlage für die Anmeldung zur Förderung von Kindern

Erklärung für die Beantragung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Personalien des Kindes/der Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes / der Kinder

Personalien der Mutter/ Pflegemutter

Sorgeberechtigt ja/nein (bitte angeben)

Personalien des Vaters/ Pflegevater

Sorgeberechtigt ja/nein (bitte angeben)

Name der Mutter		Name des Vaters	
Vorname	Geburtsdatum	Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	<input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift	oder	<input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift
Straße/Nr.:		Straße/Nr.:	
1	Berlin	1	Berlin
Telefon tagsüber:		Telefon tagsüber:	

Ggf. Angabe der eMail-Adresse für Rückfragen der Kita-Gutscheinstelle: _____

Die Personalien von beiden Elternteilen sind immer anzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen (gleiche Wohnanschrift).
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern wechselseitig, jedoch zu gleichen Teilen zusammen.
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
- Mein/e Kind/er lebt/leben nur mit mir zusammen (gleiche Wohnanschrift).
- Das Kind/die Kinder lebt/leben bei Pflegeeltern/im Heim. Es sind keine weiteren Angaben erforderlich.

3. Angabe zu Geschwistern

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr			
Zu- und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Berlin, den _____

 Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

 Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Information

über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das zuständige Jugendamt des Wohnbezirks

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Antragsteller,

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X sowie § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) i.V.m. der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG), des Schulgesetzes (SchulG) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Ihre Daten dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung und –abrechnung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege), im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen (EFöB) und der Sprachförderung.

Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten des dortigen Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht,

- von dort Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen¹,
- Berichtigung², Löschung³ und Einschränkung der Verarbeitung⁴ Ihrer Daten zu verlangen, sowie
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen⁵.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten⁶ ist in § 9 Abs. 2 Satz 3 VOKitaFöG geregelt. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind hiernach 6 Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen und nicht öffentliche Stellen erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Soweit Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, möchten wir darauf hinweisen, dass die von Ihnen beantragte Leistung nicht geprüft und nicht gewährt werden kann bzw. eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfüllt werden kann.

Rechtsvorschriften

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119, vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72, vom 22.11.2016

Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/>

SGB I, SGB X, SGB VIII,

Abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>

KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, SchulG

Abrufbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/page/bsbeprod.psmi>

¹ gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 83 SGB X

² gemäß Art. 16 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

³ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁴ gemäß Art. 18 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁵ gemäß Art. 77 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 81 SGB X

⁶ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege Hinweise zur Antragstellung für eine Tagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege anmelden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Berliner Anmeldeverfahren erläutern und das Ausfüllen des Anmeldebogens erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Jugendamtes für Nachfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG).

in der jeweils geltenden Fassung. Diese rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (<http://www.berlin.de/sen/bjf/>) unter Jugend und Familie, Rubrik Recht.

In Berlin können Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die Förderung - die immer Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst - wird in folgenden Formen angeboten:

- **Halbtagsförderung** (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
- **Teilzeitförderung** (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
- **Ganztagsförderung** (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
- **erweiterte Ganztagsförderung** (über neun Stunden täglich).

Der Oberbegriff "**Tageseinrichtungen**" umfasst sämtliche Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert werden können. Neben den bezirklichen Tageseinrichtungen (Eigenbetriebe des Landes Berlin) bieten zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe Plätze in Tageseinrichtungen an. Die Vielfalt des Berliner Angebotes bietet Eltern die Möglichkeit, eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung auszuwählen. Ungeachtet der unterschiedlichen Konzeptionen ist für alle Träger im Rahmen einer verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms vorgegeben.

Eine weitere, auf individuelle Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmte Betreuungsmöglichkeit bietet die **Kindertagespflege**. Diese Betreuungsform ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren gedacht und erfolgt überwiegend in Familienhaushalten. Darüber hinaus können in Kindertagespflege aber auch ältere Kinder und auch Schulkinder betreut werden. Dies erfolgt meist in Tagespflegestellen mit vier bis zehn Kinder in altersgemischten Gruppen. Häufig findet dann die Betreuung in eigens dafür angemieteten Räumen statt. Die Kindertagespflege bietet - wie auch die Tageseinrichtungen - Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze an. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden, sofern die Öffnungszeiten der infrage kommenden Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen nicht ausreichen, den Bedarf des Kindes zu decken. Dieses Angebot ist zusätzlich zu beantragen und wird gesondert bei der Kostenbeteiligung berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung (Nachweis) eines Tagespflegeplatzes nur nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, d.h. hierauf kein Anspruch besteht. Die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege entspricht der für die Förderung in Tageseinrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks, auch wenn Ihr Kind eine Einrichtung in einem anderen Bezirk besuchen soll. Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Form eines Halbtagsplatzes (ohne weitere Bedarfsprüfung). Für alle Kinder in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (ab 01.08. des Jahres) wird auf Antrag (ohne weitere Bedarfsprüfung) eine Teilzeitförderung (bis zu 7 Stunden täglich) gewährt. Kinder, die nach dem 30.09. geboren sind verbleiben ein Jahr länger in der Kindertageseinrichtung und werden folglich erst ein Jahr später schulpflichtig. Für eine über den Anspruch hinausgehende Betreuung muss ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden. Außerdem haben alle Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei einem festgestellten Bedarf einen Platzanspruch. Demzufolge wertet das Jugendamt Ihre Angaben dahingehend aus, ob ein Anspruch oder Bedarf vorliegt, welcher Betreuungsumfang erforderlich ist und ob Voraussetzungen für Personalzuschläge, z. B. für Kinder mit Behinderungen und Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache vorliegen.

2. Anmeldefristen

Die Anmeldung soll beim zuständigen Jugendamt so rechtzeitig erfolgen (regelmäßig frühestens 9 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung), dass die Bedarfsprüfung und ggf. auf Wunsch der Eltern ein Platznachweis erfolgen kann. Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich, wobei Wartezeiten für einen Platznachweis nicht immer vermieden werden können. Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe des gewünschten Betreuungsbegins eine ggf. für Ihr Kind erforderliche Eingewöhnungszeit (die Jugendämter akzeptieren regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen).

3. Prüfung des Bedarfs

Nach § 4 Abs. 2 KitaFöG sollen alle Kinder bei einem Bedarf aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen einen Platz erhalten. Für die Anerkennung eines Bedarfs bedeutet dies:

- Bei Kindern, deren Eltern einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG nachgehen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit) und daher die Betreuung nicht selbst übernehmen können, ist ein Bedarf gegeben. Dies gilt auch, soweit ein Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder ein gleichgerichteter und gleichwertiger Sprachkurs besucht wird. Wenn Sie arbeitsuchend gemeldet sind, wird regelmäßig ein Halbtagsbedarf anerkannt, soweit Sie keine Angaben gemacht haben, die einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen.

- Bei Kindern, die auf Dauer bei Pflegepersonen leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Halbtagsbedarf angenommen. Bei Kindern, die in Not- und Sammelunterkünften leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Bedarf für eine Teilzeitförderung angenommen.
- Möglich ist auch die Anerkennung eines Bedarfs aus anderen Gründen. Ihre Angaben werden also vom Jugendamt daraufhin geprüft, ob sie die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen.
- Kann das Kind auf Grund seiner Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht angemessen am pädagogischen Alltag in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, wird durch das zuständige Jugendamt ein behinderungsbedingter Personalzuschlag für das Kind zuerkannt. Die Prüfung wird vom Jugendamt unter Einbeziehung der für Behinderte zuständigen Fachstelle im Bezirk vorgenommen. Ein Bedarf kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden. Der Gutschein enthält die entsprechenden Feststellungen.

4. Prüfung des Betreuungsumfanges

Die Feststellung des Betreuungsumfanges orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit oder andere bedarfsbegründende Tätigkeiten (zuzüglich Wegezeiten) und/oder den sonstigen Erfordernissen aus sozialen, pädagogischen oder familiären Gründen.

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt, wobei die Zeiten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit benötigen, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 KitaFöG abzuleiten.

5. Kostenbeteiligung

Nach Maßgabe des TKBG besteht eine Kostenbeteiligungspflicht für die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Da die Festsetzung der Kostenbeteiligung immer zusammen mit der Bedarfsprüfung erfolgt, werden mit der Anmeldung zugleich auch Ihre Einkommensverhältnisse abgefragt. Nutzen Sie bitte dazu das Formular „Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern“ (zu finden auf der Internetseite der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (<http://www.berlin.de/sen/jugend/>) unter Familie und Kinder, Rubrik Kindertagesbetreuung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Angaben belegen müssen und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen - ggf. nach Absprache mit Ihrem Jugendamt - möglichst gleich bei. Ab dem 01. August 2017 ist der Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in den letzten 5 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht für den Betreuungsanteil kostenfrei und ab 01. August 2018 für alle Kinder ab Betreuungsbeginn. Zu zahlen ist nur noch der Verpflegungsanteil von zurzeit 23 Euro.

6. Datenschutz

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur nach den Regelungen des § 9 VOKitaFöG und des Landesstatistikgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

7. Kita-Gutschein

Der Gutschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, „eingelöst“ werden. Der Träger, mit dem die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein dann mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Bei Kindertagespflege wird der Gutschein beim Jugendamt eingereicht.

Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz bei einem Träger, der die Voraussetzungen des § 23 KitaFöG erfüllt, oder in einer vermittelten Kindertagespflege entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird. Zugleich führt der Gutschein zu einer Kostentransparenz auch für die Eltern, da die Kosten des Platzes, d.h. die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Kostenbeteiligung ausgewiesen werden.

8. Platzsuche / Vertragsabschluss

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Kindertagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage des Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter der oben angegebenen Adresse selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass der Gutschein innerhalb einer festgelegten Frist eingelöst werden muss: Der Platz muss bis spätestens 16 Wochen nach dem im Gutschein angegebenen Betreuungsbeginn in Anspruch genommen werden. Wenn Sie den Betreuungsvertrag in dieser Zeit abschließen, muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsschluss beginnen.

9. Änderung des Betreuungsumfanges

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich: Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, ist ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Reduzierungen durch Sie erfordern nur eine Mitteilung an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 8 KitaFöG). Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges zu akzeptieren und darf nicht mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

10. Ein erneuter Antrag oder - zur Fortführung der Förderung - eine erneute Bedarfsprüfung ist erforderlich wenn:

- der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet, soweit nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen – d.h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert;
- der Gutschein länger als fünf Wochen nicht durch eine vertragliche Belegung genutzt worden ist;
- das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes feststellt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 12 VOKitaFöG).

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Verfahren nur gelten, wenn Sie in Berlin leben. Wenn Sie nach Brandenburg verziehen, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.